

unterbeilage zu B. und C.

W a h l o r d n u n g.

Erster Abschnitt.

Wahl der Vorsteher der evangelischen Pfarrgemeinden.

§. 1.

Die Mitglieder des evangelischen Kirchenvorstandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmännern, je einen auf 40 Bürger, gewählt; der Wahl geht eine belehrende Aufforderung an sämtliche selbstständige Gemeindeglieder von der Kanzel 8 Tage vorher voraus *).

§. 2.

Die Wahl leitet der Pfarrer mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Protokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zusammenkunftsorte des Kirchenvorstandes), am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten solches eröffnet, und, in so fern er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liste eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundspersonen unterschrieben.

§. 3.

Nach der geschehenen Wahl wird hievon Anzeige der betreffenden geistlichen Behörde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntage die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb 8 Tagen

*) Wo bereits ordnungsmäßig bestimmte Kirchenvorstände da sind, haben solche noch ferner ihre Funktionen zu verrichten.

nichts gegen Sie mit Bestand eingewendet wird, in ihr Amt vor der gesammten Gemeinde eingewiesen.

§. 4.

Zu Führung der Protokolle wird ein Glied des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstande selbst gewählt.

§. 5.

Wenn die Stelle eines Mitglieds erledigt wird, so muß die Wahl des Nachfolgers binnen vier Wochen ordnungsmäßig bewerkstelliget werden. In den größern Städten soll jedoch, theils wegen der größern Zahl der Glieder des Kirchenvorstandes, theils wegen der Beschwerlichkeit der Wahlen, die Wahl eines neuen Gliedes an die Stelle eines abgegangenen erst bei der allgemeinen, alle Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Glieder der Diöcesansynode.

§. 6.

Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Specialsynode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geistliche Lehrer an Witeltschulen ordentliches Mitglied der Synode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschieht von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet bei einzelner geheimer Stimmgebung absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher.

§. 7.

Die Secretäre der Synode werden unter Leitung des Dekans aus der Zahl sämtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Wahl der Glieder der Generalsynode.

§. 8.

Je 2 Diöcesen wählen Einen geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder der Landesgeistlichkeit durch Stimmenmehrheit, so daß jeder Geistliche seine Abstimmung und zwar für den Synodalabgeordneten und einen Erfahrmann in einem versiegelten Umschlage mit Aufschrift seines Namens und Ortes dem vorgesezten Dekanat einschickt; dieses befördert solche verschlossen, jedoch fasciculirt und numerirt an die oberste Kirchenbehörde mit seiner eigenen auf gleiche Weise eingerichteten Abstimmung.

§. 9.

Die oberste Kirchenbehörde läßt die Wahlzettel im Wege des geheimen Scrutiniums von 2 Mitgliedern eröffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Dekanate ein.

§. 10.

Ein Mitglied der evangelischen theologischen Facultät der Universität Heidelberg wird von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog jeweils einberufen.

§. 11.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode geschieht durch Zusammentreten der Wahlmänner je von 4 Diöcesen auf folgende Weise:

Jeder Kirchenvorstand erwählt einen Wahlmann aus seiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Dekan der vier Diöcesen an, welcher der älteste im Dienst als Dekan ist. Letzterer ladet sodann sämmtliche Wahlmänner an dem schicklichsten Ort ein; die Wahlmänner vereinigen sich über das das Wahlprotokoll führende Mitglied, welches sodann unter Zuziehung zweier Urkundspersonen die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Er-

sahmann mittelst einzelner Abor zu Protokoll nimmt, und dieses verschlossen dem Dekan übergiebt, der es mit Bericht der obersten Kirchenbehörde einsendet, damit diese solches eröffne, und den Gewählten einberufe.

Nur wirkliche Kirchenvorsteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es sind jedoch sämtliche Kirchenvorsteher des ganzen Großherzogthums ohne Rücksicht auf Diöcesen wählbar.

Als mit dem Original und den Synodalbeschlüssen übereinstimmend beglaubigt.

Karlsruhe den 15. August 1821.

Dr. Karbach,
als Secretär der Generalsynode.